



## Fassung vom 06.04.2015

### § 1 *Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitglied*

- 1.1. Der 1918 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Bad Liebenzell e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Liebenzell und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Calw unter der Reg.Nr. 164 eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist Mitglied des Württembergische Landessportbundes e.V. mit Sitz in Stuttgart und Mitglied des Sportkreises Calw e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und Amateurordnung) des Württembergischen Landessportbundes, des Sportkreises Calw und der Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 1.5. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

### § 2 *Zweck, Aufgaben, Grundsätze*

- 2.1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, sowie kulturellen Veranstaltungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Unterhalt von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3.1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
- 2.4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendein Anspruch auf Vereinsvermögen.

### § 3 *Mitgliedschaft*

- 3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

### § 4 *Erwerb der Mitgliedschaft*

- 4.1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Zustimmung des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vereinsvorsitzenden zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 4.2. Jeder Aktive (Erwachsene und Jugendliche) muß aus versicherungsrechtlichen Gründen Mitglied werden.
- 4.3. Eine Ablehnung des Aufnahmevertrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- 4.4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorsitzenden.
- 4.5. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vereinsvorstand festgelegt.

- 4.6. Personen, die sich um die Förderung des Sports, des Vereins und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (siehe dazu Richtlinien der Ehrungsordnung).

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.**

- 5.1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 5.2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Der Austritt kann frühestens nach der Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr erfolgen. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 5.3. Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- Ⓜ die Bestimmungen der Satzung des Vereins, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - Ⓜ die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
  - Ⓜ sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Beantwortungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen ihn steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Zu dieser Versammlung ist er einzuladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

- 5.4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
- 5.5. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind dem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

## **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen**

- 6.1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und einer evtl. Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
- 6.2. Durch die Mitgliederversammlung können auch Abteilungsbeiträge und sonstige Vereinsleistungen, die von Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- 6.3. Einzelheiten über die Zahlungsverpflichtungen regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 6.4. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Vereinsordnung, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder haben die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 7.2. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 7.3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 7.4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der dem Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Die Jugendvollversammlung
- Der Vorstand
- Die Ausschüsse
- Die Abteilungen

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Mindestens einmal im Jahr; möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Angabe der Tagesordnung öffentlich bekanntzugeben und einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch der Veröffentlichung im Bad Liebenzeller Stadtboten.
- 9.3. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljähriges Mitglied 1 Stimme.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- x Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
  - x Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - x Entlastung des Vorstandes,
  - x Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - x Wahl der Kassenprüfer,
  - x Bestätigung und Wahl der Abteilungsausschuss-Leiter
  - x Bestätigung und Wahl des Vereinsjugendleiters
  - x Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung,
  - x Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge,
  - x Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsordnungen (soweit nicht der Vorstand zuständig ist) und Auflösung des Vereins,
  - x Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - x Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes,
  - x Beschlussfassung und Gründen von Abteilungen und Untervereinen soweit dies die Befugnisse des Vorstandes überschreitet,
  - x Festlegung der sportlichen Leistungen und Einzelveranstaltungen soweit der Vorstand nicht zuständig ist,
- 9.5. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung.  
b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. § 9 Ziffer 2 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.7. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- 9.8. Die Niederschrift über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- 9.9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 10.1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung öffentlich bekanntzugeben und einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung im Bad Liebenzeller Stadtboten.

10.2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- Ⓜ wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder außergewöhnlichen Ereignissen für erforderlich hält,
- Ⓜ wenn die Einberufung von mind. 2/3 der Mitglieder schriftlich gefordert wird,
- Ⓜ bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden.

10.3. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 11 Der Vorstand

11.1 Den Vorstand bilden:

- x der 1. Vorsitzende
- x der 2. Vorsitzende
- x der Kassierer
- x der Schriftführer
- x der Marketingleiter
- x der Wirtschaftsleiter
- x der Technische Leiter
- x der Vereinsjugendleiter
- x der Spielleiter Aktive
- x der Jugendleiter
- x der Freizeitleiter

11.1.b Den erweiterten Vorstand bilden

- x der 2. Kassier
- x der 2. Schriftführer
- x der 2. Marketingleiter
- x der 2. Wirtschaftsleiter
- x der 2. Technische Leiter
- x der 2. Spielleiter Aktive
- x der 2. Jugendleiter
- x der 2. Freizeitleiter

11.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- x der 1. Vorsitzende und
- x der 2. Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

11.3. Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Bei Antrag von mind. einem der anwesenden Mitglieder müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden.

11.4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen (außer § 10 Ziffer 2 Abs. 3). Der 1. Und 2. Vorsitzende werden in unterschiedlichem Rhythmus gewählt. Der 1. Vorsitzende wird bei der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre wie die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt. Der 2. Vorsitzende wird bei der dazwischenliegenden Mitgliederversammlung gewählt.

11.5. Der 1. oder 2. Vorsitzende lädt schriftlich oder telefonisch möglichst unter Angabe der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein.

11.6. Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft erledigen alle laufenden Vereinsangelegenheiten einschließlich der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und der Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden, bzw. sind über Ausschuss-Ordnungen festgelegt.

11.7. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung der Vereinsordnungen.

- 11.8. Weiterhin beschließt der Vorstand über die Anträge der Ausschüsse und Abteilungen.
- 11.9. Der Vorstand faßt seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ist das Vorstandsmitglied (aus 11.1.a) nicht anwesend, wird er von seinem entsprechenden Stellvertreter (aus 11.1.b) aus der erweiterten Vorstandschaft vertreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 2.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft (11.1.b) haben auf jeden Fall das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, sie haben dort Rederecht und dürfen uneingeschränkt Anträge stellen.
- 11.10. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 11.11. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Die Ausschüsse**

- 12.1 Der SVL hat feste ständige Ausschüsse installiert. Bei Bedarf können weitere feste oder zeitlich begrenzte Ausschüsse gegründet werden. Die Ausschüsse müssen von einem Vorstandsmitglied geleitet werden.
- 12.2 Die Ausschüsse unterliegen den Grundlagen der Vereinssatzung und den Ausschuss-Ordnungen. Die Ausschuss-Ordnungen werden vom Gesamtvereinsvorstand ausgearbeitet und verabschiedet.
- 12.3 Folgende feste Ausschüsse mit verabschiedeten Ordnungen sind von den gewählten Vorständen ständig zu führen:
- Finanzausschuss durch Kassier
  - Wirtschaftsausschuss durch Wirtschaftsleiter
  - Marketingausschuss durch Marketingleiter
  - Technischer Ausschuss durch Technischen Leiter
  - Abteilungsausschuss-Fußball durch Fußball-Koordinator Aktive
  - Abteilungsausschuss-Fußball-Jugend durch Fußballjugend-Koordinator
  - Abteilungsausschuss-Freizeit durch Freizeitkoordinator
  - Verwaltungsausschuss durch Schriftführer

## **§ 13 Abteilungen**

- 13.1 Die Durchführung des Sportbetriebs und des kulturellen Angebotes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- 13.2 Die Abteilungen sind in den jeweiligen für Sie eingerichteten Abteilungsausschüssen vertreten.
- 13.3 Abteilungen unterliegen der Satzung, der Ausschussordnung und der Abteilungsordnung.
- 13.4 Eigene Abteilungskassen sind nicht zulässig!

## **§ 14 Kassenprüfer**

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre und wird dem Rhythmus des 2. Vorsitzenden angepasst. Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Bei Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden.
- 14.2 Die Kassenprüfer sollten die Ordnungsmäßigkeiten der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- 14.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 14.4 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
- 14.5 Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

## **1. § 15 Vereinsordnungen**

15.1 Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen:

1. Ehrungsordnung
2. Beitragsordnung
3. Jugendordnung
4. Finanzordnung
5. Geschäftsordnung Wirtschaftsausschuss
6. Geschäftsordnung Marketingausschuss
7. Geschäftsordnung Technischer Ausschuss
8. Geschäftsordnung Abt.-Ausschuss Fußball Aktive
9. Geschäftsordnung Abt.-Ausschuss Fußball Jugend
10. Geschäftsordnung Abt.-Ausschuss Freizeit
11. Abteilungsordnung Verwaltungsausschuss
12. Abteilungsordnungen

15.2 Mit Ausnahme der Ehrungsordnung, Beitragsordnung und Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Vereinsordnungen zuständig.

15.3 Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

15.4 Zur Durchführung der Ordnungen kann der Vorstand Richtlinien und Arbeitsanweisungen erlassen, um die Organe und Funktionen in ihrer Amtsausführung zu unterstützen

#### **§ 16 Jugendvollversammlung und Jugendordnung**

16.1 Der Verein gibt sich eine Jugendordnung in der die gesamte Vereinsjugend organisiert ist.

16.2 Die Vereinsjugend besteht aus allen Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Personen, die unmittelbar in der Vereinsjugend tätig sind. Näheres regelt die Jugendordnung.

16.2. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

#### **§ 17 Ordnungsmaßnahmen**

17.1 Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins beschließen, wenn sie gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen, oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- 1.) Schriftlicher Verweis
- 2.) Ausschluß gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

#### **§ 18 Auflösung des Vereins**

18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

18.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es  
a) der Vorstand mit einer Mehrzahl von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder  
b) von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.

18.3 Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer Anwesenheit von mind.  $\frac{1}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

18.4 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

18.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Liebenzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

- 19.1 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 12.04.2008 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 16.04.2005.  
Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Liebenzell, den 13.04.2008

---

gez. 1. Vorsitzender E. Häberle

---

gez. 2. Vorsitzender R. Bauer